

MERKBLATT für natürliche Personen als Insolvenzschuldner

1. Allgemeine Hinweise zum Verfahren

Nach Insolvenzeröffnung dürfen Sie keine Gläubiger mehr befriedigen. Die Gläubigerbefriedigung erfolgt nur über das Insolvenzverfahren. Zahlungen dürfen auch nicht aus dem Ihnen nach Abführung des pfändbaren Teils verbleibenden Einkommen erfolgen.

Noch offene Honorare oder Vergütungen der Rechtsanwälte, Schuldnerberatung usw., deren Dienstleistungen und Rat Sie vor Insolvenzeröffnung in Anspruch genommen haben, dürfen Sie nicht bezahlen. Diese Gläubiger können Ihre Forderungen zur Insolvenztabelle anmelden.

Befand sich Ihr Konto bei Ihrem Kreditinstitut bei Insolvenzeröffnung im Minus, so dürfen Sie dies nicht ausgleichen. Das Kreditinstitut kann seine Forderung zur Insolvenztabelle anmelden. Auch Darlehen dürfen nicht zurückgeführt werden.

2. Vollstreckungsbescheide nach Eröffnung

Gehen bei Ihnen **nach** Insolvenzeröffnung Vollstreckungs- und Mahnbescheide ein, sollten Sie dagegen unbedingt **sofort Rechtsmittel** einlegen. Andernfalls erhalten die Gläubiger Titel, die sie nach Erteilung Ihrer Restschuldbefreiung noch versuchen könnten zu vollstrecken. Der dann für Sie mit der Vollstreckungsabwehr verbundene Zeit- und Kostenaufwand kann so vermieden werden.

3. Mietverhältnis Ihrer Wohnung

Bitte sorgen Sie für die pünktliche Zahlung Ihrer Mieten für die Monate nach Insolvenzantragstellung. Wegen offener Mieten für die Zeit **vor** dem Insolvenzeröffnungsantrag darf der Vermieter Ihnen nicht kündigen (§ 112 InsO). Als Insolvenzverwalter informiere ich Ihren Vermieter gemäß § 109 Abs. 1 S. 2 InsO über das Insolvenzverfahren und erkläre, dass ich aus der Insolvenzmasse die Miete nicht bezahle, sondern Sie persönlich zahlungspflichtig bleiben (Nichthaftung des Verwalters).

4. Sonstige Vertragsverhältnisse

Für Telefonanschlüsse, Strom-, Gas- und Wasserbezugsverträge, Versicherungsverträge etc. (sog. Dauerschuldverhältnisse) gelten die vorstehenden Regelungen ebenfalls. Auch insoweit muss jeweils die pünktliche Zahlung gewährleistet sein.

5. Einkommen und Einkommensnachweise

Der pfändbare Anteil Ihres Einkommens fällt in die Insolvenzmasse (§ 35 Abs. 1 InsO) und ist von Ihrem Arbeitgeber an den Insolvenzverwalter abzuführen. Selbständige haben selbst für die Abführung zu sorgen.

Zur Überprüfung der richtigen Berechnung des pfändbaren Lohnanteils, müssen Sie mir **unaufgefordert Kopien der Einkommensnachweise** (Lohn-/Gehaltsabrechnungen, Rentenbescheide, Bescheide der Arbeitsverwaltung/Hartz IV-Behörde, Provisionsabrechnungen, betriebswirtschaftliche Auswertungen o.ä.) übersenden. Darüber hinaus empfehle ich Ihnen, Ihren Arbeitgeber über das Insolvenzverfahren zu informieren, da ich diesen anschreiben und auf die Unzulässigkeit von Pfändungsmaßnahmen Dritter hinweisen sowie zur Zahlung des monatlich pfändbaren Betrages auf das Treuhandkonto in Ihrem Insolvenzverfahren auffordern werde. Einen **Arbeitsplatzwechsel** müssen Sie mir **unverzüglich** mit vollständiger Adresse des Arbeitgebers und einer Kopie des Arbeitsvertrags schriftlich **mitteilen**.

Veränderungen der Vermögensverhältnisse (Erbschaft, Schenkung, Lottogewinn usw.) sind unverzüglich dem Insolvenzverwalter schriftlich mitzuteilen. Vermögenszuflüsse fallen unter den sog. Neuerwerb gemäß § 35 Abs. 1 InsO und gehören zur Insolvenzmasse.

Geld, das sie während des Insolvenzverfahrens bis zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens aus pfändungsfreiem Arbeitseinkommen **ansparen**, unterliegt gemäß § 35 Abs. 1 und 36 Abs. 1 InsO dem Insolvenzbeschlagnahme und ist an den Insolvenzverwalter abzuführen. Das gilt auch, wenn sie mit dem Geld z.B. einen Bausparvertrag ansparen oder es auf einem Bankkonto anlegen.

6. **Bankkonto**

Ich benötige von Ihnen die Angabe Ihrer **Bankverbindung mit Kontoauszug** vom Tag der Insolvenzeröffnung. Dies gilt auch, wenn Sie ein sog. Pfändungsschutzkonto (P-Konto) führen. Das P-Konto erlischt nicht durch die Insolvenzeröffnung, da es nicht zum Vermögen der Insolvenzmasse gehört. Deshalb bleiben Sie beim P-Konto allein Verfügungsbefugte. Die Freigabe eines P-Kontos durch den Insolvenzverwalter ist nicht erforderlich.

7. **Steuererklärungen**

Soweit Sie für die letzten 4 Jahre noch keine Einkommensteuererklärung abgegeben haben, muss dies nachgeholt werden. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn keine Einkommensteuern abgeführt worden sind oder keine Erklärungspflicht bestand. Sie sind im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflichten verpflichtet, **Steuererklärungen vorzubereiten** und mir zur Weiterleitung an das Finanzamt vorzulegen. Nach Insolvenzeröffnung bereits eingegangene oder noch eingehende Steuerbescheide legen Sie mir bitte unverzüglich vor. Wenn Sie die Steuerklasse wechseln, teilen Sie mir dies bitte mit.

Da Einkommen-/Lohnsteuererstattungen komplett pfändbar sind und nicht den Pfändungsbeschränkungen für Arbeitseinkommen gemäß den §§ 850 ff. ZPO unterliegen, fließen etwaige Guthaben in die Insolvenzmasse. Während des Insolvenzverfahrens begründete Einkommensteuern sind von Ihnen an das Finanzamt zu bezahlen, da nur der pfändbare Anteil Ihres Einkommens an den Insolvenzverwalter abgeführt wird.

8. **Kraftfahrzeug**

Sind Sie Eigentümer eines Kraftfahrzeugs (Kfz) oder ist auf Ihren Namen ein Kfz angemeldet, so muss ich prüfen, ob das Kfz zum Insolvenzvermögen gehört. Sofern Sie das Fahrzeug jedoch nachweislich zur Fortsetzung der Erwerbstätigkeit benötigen (§ 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO) ist es nicht pfändbar und gehört nicht zur Insolvenzmasse. Gehört das Fahrzeug zur Insolvenzmasse, kann es ggf. vom Insolvenzverwalter freigegeben werden. Eine Freigabe muss unverzüglich erklärt werden. Denn das für die Kfz-Steuer zuständige Hauptzollamt nimmt nach Insolvenzeröffnung automatisch eine Umschreibung auf den Insolvenzverwalter vor und fordert die Steuer für die Zeit ab Insolvenzeröffnung vom Insolvenzverwalter ein. Die bereits bezahlte Kraftfahrzeugsteuer wird durch das Hauptzollamt mit eventuellen Steuerschulden verrechnet oder an die Insolvenzmasse erstattet. Es liegt daher in Ihrem eigenen Interesse, dass eine unverzügliche Freigabe durch den Insolvenzverwalter erfolgt. Legen Sie mir daher unverzüglich den **Kraftfahrzeugbrief** und letzten **Kfz-Steuerbescheid** vor.

9. **Erwerbsobliegenheit und angemessene Erwerbstätigkeit**

Nach § 287b InsO müssen Sie während des Insolvenzverfahrens eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben und, wenn Sie ohne Beschäftigung sind, sich um eine solche bemühen und keine zumutbare Tätigkeit ablehnen. Nötig ist ein Einkommen im pfändbaren Bereich. Bei einem Verstoß gegen § 287b InsO laufen Sie Gefahr, dass das Gericht die Stundung der Verfahrenskosten aufhebt und Ihnen bei Vorliegen eines Versagungsantrags

gemäß § 290 Abs. 1 Nr. 7 InsO die Restschuldbefreiung versagt wird. Es ist Ihre Pflicht, mir **regelmäßig unaufgefordert** entsprechende vollständige **Einkommensnachweise** (Kopien der Lohnabrechnung, Arbeitslosengeldbescheid, Hartz IV-Bescheid usw.) oder hinsichtlich Ihrer Bemühungen um einen Arbeitsplatz vorzulegen. Nach der Rechtsprechung des BGH muss sich der arbeitslose Schuldner bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitssuchend melden, dorthin laufend Kontakt halten und sich darüber hinaus selbst aktiv und ernsthaft um eine Arbeitsstelle bemühen. Der Schuldner muss sich 2 - 3-mal pro Woche bewerben, sofern entsprechende Stellen angeboten werden (*BGH Beschl. vom 19.05.2011 – IX ZB 224/09*).

Üben Sie mehrere Tätigkeiten aus, so haben Sie alle Tätigkeiten mit Angabe der Einnahmen und Vorlage der Nachweise dem Insolvenzverwalter offen zu legen. Ggf. wird dann das Insolvenzgericht einen Zusammenrechnungsbeschluss gemäß § 850e Nr. 2 ZPO fassen.

10. Wohnsitzwechsel anzeigen

Sie sind verpflichtet, jeden **Wohnsitzwechsel** binnen zwei Wochen dem Insolvenzgericht und mir als Verwalter **anzuzeigen**, dies gilt auch innerhalb derselben Gemeinde.

11. Besondere Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten

Gemäß § 97 Abs. 1 Sätze 1 und 2 InsO sind Sie verpflichtet, dem Verwalter über alle das Verfahren betreffende Verhältnisse Auskunft zu geben, und zwar auch hinsichtlich solcher Tatsachen, die geeignet sind, eine Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit herbeizuführen. Der Schuldner hat gemäß § 97 Abs. 2 InsO den Insolvenzverwalter bei seiner Aufgabenerfüllung zu unterstützen. Er muss sich gemäß § 97 Abs. 3 InsO auf Anordnung des Gerichts jederzeit zur Verfügung stellen, um seine Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten zu erfüllen, und er hat alle Handlungen zu unterlassen, die der Erfüllung dieser Pflichten zuwiderlaufen.

Auf Anordnung des Gerichts muss der Schuldner gemäß § 98 Abs. 1 Satz 1 InsO zu Protokoll an Eides Statt versichern, er habe die von ihm verlangte Auskunft nach besten Wissen und Gewissen richtig und vollständig erteilt.

Diese Auskunftspflichten beziehen sich vor allem auf eine vollständige Offenlegung Ihrer Vermögensverhältnisse. Sie dürfen keine Vermögenswerte verschweigen.

Das Verschweigen von Arbeitslohn stellt einen Grund für die Versagung der Restschuldbefreiung dar.

- Sollten Sie eine selbständige Tätigkeit aufnehmen, müssen Sie mir dies unverzüglich mitteilen, da andernfalls eine Verletzung Ihrer Auskunftspflicht nach § 290 Abs. 1 Nr. 5, 6 InsO vorliegt.
- Bei einer Teilzeitbeschäftigung sind Sie verpflichtet, sich um eine angemessene Vollzeittätigkeit umzusehen.
- Auch bei eigener Kinderbetreuung besteht eine Erwerbspflicht im Rahmen der Maßstäbe des § 1570 BGB.
- Bei Arbeitslosigkeit genügt nicht die theoretische Möglichkeit, Arbeit zu finden, Sie müssen sich auch praktisch darum bemühen.
- Werden pfändbaren Einkommensanteile an Sie ausgezahlt und nicht an den Insolvenzverwalter abgeführt, sind Sie verpflichtet, diese pfändbaren Einkommensanteile an den Insolvenzverwalter abzuführen. Eine Verletzung dieser Mitwirkungspflicht erfüllt den Versagungsgrund des § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO (*BGH vom 31.07.2013 – IX ZA 37/12*).

Verletzen Sie als Schuldner vorsätzlich oder grob fahrlässig Ihre Auskunftspflicht oder Mitwirkungspflichten, so kann dies zur **Versagung der Restschuldbefreiung** führen.

12. Möglichkeit vorzeitiger Restschuldbefreiung

Nach § 300 InsO ist unter bestimmten Voraussetzungen schon eine vorzeitige Restschuldbefreiung möglich:

- schon **nach dem Prüfungstermin**, wenn kein Insolvenzgläubiger eine Forderung angemeldet hat bzw. wenn die Forderungen der Gläubiger vollständig befriedigt sind und der Schuldner die sonstigen Masseverbindlichkeiten bezahlt (§ 300 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 InsO),
- **drei Jahre nach Insolvenzeröffnung**, wenn dem Insolvenzverwalter ein Betrag zugeflossen ist, der eine Befriedigung der Forderungen der Insolvenzgläubiger in Höhe von mindestens 35 % ermöglicht und die Kosten gedeckt sind (§ 300 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 InsO),
- **nach 5 Jahren**, wenn die Verfahrenskosten vollständig gedeckt sind (§ 300 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 InsO).

Ob die notwendigen Voraussetzungen eingetreten sind, ist von Ihnen selbst zu beobachten. Ist eine vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung möglich, müssen Sie den **Antrag** auf vorzeitige Restschuldbefreiung **beim Insolvenzgericht stellen**.

13. Verfahrenskostendeckung

Sie sind gesetzlich dazu verpflichtet, die Kosten für das Insolvenzverfahren zu bezahlen. Die Verfahrenskostentundung führt dazu, dass die Verfahrenskosten erst nach Beendigung des Verfahrens fällig werden. Teilen Sie bitte mit, ob Sie schon im laufenden Verfahren Zahlungen auf das Treuhandkonto in Ihrem Verfahren vornehmen möchten.

14. Schufa-Eintrag

Nach Erteilung der Wohlverhaltensphase haben Sie – sofern Sie wegen des Insolvenzverfahrens und der RSB in der Schufa eingetragen wurden - im Regelfall einen Anspruch auf Löschung Ihres Schufa-Eintrages nach Ablauf von drei vollen Kalenderjahren.